

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

14. Januar 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir gestatten uns, Ihnen folgende

Stellungnahme zur «Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die zweite Etappe der Strommarktöffnung»

zu unterbreiten.

Haltung des Energieforums Nordwestschweiz:

Das Energieforum Nordwestschweiz (EFNWCH) begrüsst den vorliegenden Beschluss über die volle Marktöffnung des Schweizer Strommarkts. Die volle Marktöffnung ist der nächste logische und letzte Schritt, die bestehende Gesetzgebung umzusetzen.

Die in Art. 34 Abs. 3 StromVG festgehaltenen Grundsätze dürfen aus Sicht des EFNWCH jedoch nicht durch eine Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) aufgeweicht werden. Ansonsten droht die zweite Marktöffnung durch politische Ränkespielen und juristische Verfahren zum Schaden des Schweizer Strommarkts und der Wirtschaft auf die lange Bank geschoben zu werden.

Begründung der Haltung des EFNWCH:

- 1. Die grundsätzliche Wahlfreiheit aller Schweizer Stromkunden in der Schweiz ist bereits vorgesehen und von der Wettbewerbskommission als auch vom Bundesgericht bestätigt. Der nun vorliegende Bundesbeschluss ebnet den Weg für die Wahlfreiheit.**

Die grundsätzliche Wahlfreiheit aller Schweizer Stromkunden in der Schweiz besteht bereits. Sowohl die Wettbewerbskommission als auch das Bundesgericht haben diesen Sachverhalt bestätigt.

Das StromVG sollte nur die Durchführung der Strommarktöffnung regeln und die Modalitäten des Marktes definieren, hat jedoch auch die bis dahin grundsätzlich bestehende Wahlfreiheit der Haushaltskunden aufgehoben und das Prinzip der sogenannten zweistufigen Marktöffnung eingeführt. Der nun vorliegende Bundesbeschluss ebnet den Weg für den zweiten Marktöffnungsschritt.

- 2. Keine Stromkonsumentin und kein Stromkonsument werden gezwungen, den bestehenden Anbieter zu wechseln. Sie sollen jedoch nicht nur die Art des Stroms (z.B. Ökostrom) wählen dürfen, sondern auch den Anbieter.**

Das EFNWCH kann nicht nachvollziehen, weshalb alle Stromkonsumenten zwar die Art des Stroms wählen dürfen, nicht jedoch den Anbieter. So bleiben auf dem Markt bestehende innovative Produkte für einen Grossteil der Stromkonsumenten unzugänglich. Gerade der Umstand, dass sich Anbieter in einem geöffneten Strommarkt ohne Preisregulierung intensiv um ihre Kunden bemühen müssen, führt zu effizientem Mitteleinsatz und damit zu tieferen Preisen sowie zu Produktinnovationen. Zudem werden auch nach der vollständigen Marktöffnung keine Stromkonsumentin und kein Stromkonsument zum Wechsel ihres bisherigen Anbieters gezwungen.

- 3. Die Grundversorgungspflicht ist gewährleistet. Die Tarife in der Grundversorgung dürfen jedoch keiner Preisregulierung unterliegen.**

Insbesondere für die Haushalte und kleinere Dienstleistungs- und Industriebetriebe ist von grosser Bedeutung, dass die Grundversorgungspflicht erhalten bleibt. Diese ist im Bundesbeschluss gewährleistet.

Das EFNWCH ist jedoch strikt dagegen, dass in der Grundversorgung der Preis reguliert wird. Dies stellt einen übermässigen Eingriff des Staates dar und widerspricht der Zielsetzung einer vollständigen Marktöffnung. Denn eine Regulierung verhindert den Wettbewerb.

4. Die volle Marktöffnung ist Bedingung, dass mit der EU ein Stromabkommen geschlossen werden kann. Das Stromabkommen ist wichtiger Bestandteil der Energiestrategie 2050.

Ohne volle Marktöffnung gibt es kein Stromabkommen mit der EU und damit auch keine Integration der Schweiz in den europäischen Strombinnenmarkt. Die Integration bildet jedoch einen Grundpfeiler der Energiestrategie 2050.

Nur eine Einbindung ermöglicht jedoch einen grenzüberschreitenden Stromaus-tausch, der wesentlich zur Versorgungssicherheit beitragen wird. Dies ist insbeson-dere deshalb wichtig, dass die Schweiz aus der Kernenergie aussteigen will und da-mit 40 Prozent der eigenen Produktionskapazitäten verlieren wird.

Zudem ermöglicht die Einbindung der einheimischen Stromwirtschaft, ihre Strom-produkte optimal verkaufen zu können, zum Beispiel wertvoller ökologischer Strom aus den Pumpspeicherwerken in den Alpen.

Wir bitten Sie höflich, unseren Bemerkungen Rechnung zu tragen.

Energieforum Nordwestschweiz
Geschäftsstelle
Postfach 618
8024 Zürich
info@energieforum.ch
www.energieforum.ch